

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 10 (1912-1913)

Heft: 10

Artikel: Die rechtlichen Folgen der unentgeltlichen Wiedereinbürgerung von
Witwen und geschiedenen Ehefrauen für die bernischen
Burggemeinden

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837734>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Boshardt und Paul Keller.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
Postabonnenten Fr. 3. 10.
Insertionspreis pro Nonpareille-Betle 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

10. Jahrgang.

1. Juli 1913.

Nr. 10.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Die rechtlichen Folgen der unentgeltlichen Wiedereinbürgerung von Witwen und geschiedenen Ehefrauen für die bernischen Bürgergemeinden.

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe hat gegenüber dem frühern Zustande eine Änderung gebracht, welche sich in ihren Folgen mehr und mehr, namentlich auch für die bernischen Gemeinden, in empfindlicher Weise fühlbar macht. Es betrifft dies Art. 10 des Gesetzes, welcher vorschreibt: „Der Bundesrat kann nach Anhörung des Heimatkantons die unentgeltliche Wiederaufnahme folgender Personen in ihr Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht verfügen, wenn dieselben in der Schweiz Wohnsitz haben: der Witwe und getrennten Ehefrau eines Schweizerbürgers, welcher auf sein Schweizerbürgerrecht verzichtet hat, ... sofern die Witwe binnen zehn Jahren darum einkommt, ebenfalls der Witwe, die durch Heirat das Schweizerbürgerrecht verloren hat, und solcher Personen, welche durch besondere Verhältnisse genötigt wurden, auf ihr Schweizerbürgerrecht zu verzichten ...“. Wie man aus dem wiedergegebenen Wortlaut des Artikels sieht, besteht kein absoluter Anspruch der in Betracht kommenden Personen auf die Gestattung ihrer Wiedereinbürgerung. Der Bundesrat kann dieselbe verfügen, er ist aber nicht dazu gezwungen. Immerhin hat er sich in dieser Beziehung sehr entgegenkommend gezeigt und ist damit — es muß dies ohne weiteres zugegeben werden — wohl auch den Intentionen des Bundesgesetzgebers nachgekommen.

Daß durch diese unentgeltlichen Wiedereinbürgerungen unsern Einwohnerbeziehungsweise Bürgergemeinden unter Umständen erhebliche Armenlasten erwachsen, ist klar. Die Frage der Armengenössigkeit dieser unentgeltlich wieder eingebürgerten Personen ist denn auch unbestritten und bedarf deshalb keiner nähern Erörterung. Dagegen scheint noch vielerorts Unklarheit darüber zu herrschen, ob die unentgeltlich wieder eingebürgerte Witwe, getrennte oder geschiedene Ehefrau und deren ebenfalls wieder eingebürgerte minderjährige oder bevormundete Kinder ohne weiteres und unentgeltlich den Anspruch auf die

burgerlichen Genüsse (Burgernutzen) erwerben. Die kantonale Polizeidirektion befaßte sich mit dieser Frage und gelangte zu einer Bejahung derselben.

Die eidgenössische Gesetzgebung verlangt eben einfach die „Wiederaufnahme“, d. h. die betreffende Person soll dasjenige Gemeindebürgerrecht wiedererhalten, welches sie früher befaß. Was nun die kantonale Gesetzgebung anbelangt, so hat dieselbe keinerlei Einführungsbestimmungen aufgestellt, und es ist deshalb hier die Frage an Hand der allgemeinen Vorschriften zu prüfen. Es existiert nun aber — wie Prof. Dr. C. Blumenstein in seiner Untersuchung ausführt — im bernischen Recht keine Vorschrift, wonach man zweierlei Arten von Bürgerrechten unterscheiden könnte: eine solche, die nur öffentlich-rechtliche Bedeutung hätte, d. h. als Grundlage eines Staatsbürgerrechtes dienen würde, und, davon abgelöst, ein Bürgerrecht, welches nur auf die burgerlichen Genüsse Bezug hätte. Es gibt also in der kantonalen Gesetzgebung keinen Anhaltspunkt für eine ungünstigere Behandlung der Wiedereingebürgerten gegenüber andern Bürgern.

Am meisten Anstoß erregt aber bei unsern Bürgergemeinden der Umstand, daß die burgerlichen Genüsse nicht nur seitens der betreffenden Frauenspersonen erlangt werden, sondern auch ihrer Kinder, welche gar niemals Bürger waren. Hier kann man sich allerdings nicht darauf stützen, daß es sich um eine „Wiederaufnahme“, d. h. um eine Wiedereinsetzung in den früher innegehabten Rechtszustand handle; hier haben wir eben eine exzeptionelle Bestimmung des Gesetzes vor uns. — Es kann nun allerdings hierbei das Vorhandensein einer gewissen Ungerechtigkeit sowohl den einzelnen Gemeindeangehörigen als auch der Bürgergemeinde gegenüber nicht in Abrede gestellt werden. Verheiratet sich z. B. eine Angehörige der Bürgergemeinde A., die einen reichen Burgernutzen verteilt, mit einem Bürger einer benachbarten armen bernischen Gemeinde, so erwirbt sie samt ihren Kindern, wenn die Ehe durch Tod des Ehemannes oder Scheidung aufgelöst wird, ihr früheres Anrecht auf den Burgernutzen nicht wieder. Dieser finanzielle Vorteil blüht ihr vielmehr nur dann, wenn sie ihr Bürgerrecht durch Heirat mit einem Ausländer verlor. Die Person, welche immer Inländerin geblieben ist, wird also schlechter gestellt, als die Ausländerin. Vom Standpunkte der Bürgergemeinde aus betrachtet, ist es natürlich reiner Zufall, ob ihre Bürgerin einen Schweizer oder einen Ausländer heiratet, und dieser Zufall beschert ihr unter Umständen unversehens eine größere Anzahl neuer Nutzungsberechtigter.

Trotz dieser unleugbaren Unzukömmlichkeiten, welche der jetzige Zustand im Gefolge hat, erschiene es aber doch bedenklich, eine Änderung in dem Sinne zu befürworten, daß die unentgeltlich eingebürgerten Kinder einer Witwe oder Geschiedenen von den burgerlichen Genüssen ausgeschlossen würden. Es würde dadurch in kurzer Zeit eine neue Kategorie „minderer Bürger“ oder „Hinterlassenen“ geschaffen, welche beseitigt zu haben, ein Verdienst der neuern liberalen Auffassung im Staatswesen ist.

G. A.

Basel. Am 29. April 1913 hat sich in Basel eine *Zentralkommission für Armenpflege und soziale Fürsorge* gebildet, die eine einheitliche, durchgreifende, wohlkontrollierte Armenpflege und soziale Fürsorge erstrebt und über einschlägige Fragen berät. Durch den Beitritt zu dieser Kommission bleiben die einzelnen Fürsorge-Institute in ihrer statutarischen Selbstständigkeit unberührt. Sie verpflichten sich jedoch, im Interesse ihrer eigenen Wirksamkeit, den Beschlüssen der Zentralkommission nach dem besten Erkennen und Vermögen nachzuleben und darnach zu trachten, sich in ihrer Tätigkeit gegenseitig zu fördern. Die Zentralkommission versammelt sich in der Regel einmal im Monat. Es gehören ihr an und lassen sich in ihren Sitzungen vertreten: die

Allgemeine Armenpflege, das Bürgerliche Armenamt, die Bürgerliche Waisenanstalt, der Deutsche Hilfsverein, der Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit, die Französische Hilfsgesellschaft, das Fürsorgeamt, die Pestalozzigeellschaft, die Tuberkulose-Fürsorgestelle, der Vinzenzverein. Präsident ist: Armeninspektor Keller von der Allgemeinen Armenpflege. W.

Bern. Der Kanton hat im Jahre 1912 für das Armenwesen Fr. 3,279,201. 15 oder nach Abzug der Einnahmen von Fr. 469,087. 08 rein Fr. 2,810,114. 07 ausgegeben gegen Fr. 2,783,209. 92 im Vorjahr. Davon entfielen Fr. 706,612. 44 allein auf die sogenannte auswärtige Armenpflege des Staates. Im ganzen Kanton sind auf die Stats der dauernd Unterstützten 16,617 Personen (7383 Kinder und 9234 Erwachsene) aufgenommen worden (1911: 16,804). Von den Kinder waren 812 in Anstalten, 4429 verkostgeldet, 156 auf Höfen plaziert und 1986 bei ihren Eltern. Von den Erwachsenen: 3681 in Anstalten, 2500 verkostgeldet, 2400 in Selbstpflege, 436 im Gemeindearmenhaus, 195 bei den Eltern, 22 auf Höfen. Im Berichtsjahre haben keine Übertritte zu örtlichen Armenpflegen stattgefunden. Wie sehr die Geschäftslast der Direktion zunimmt, geht aus der Tatsache hervor, daß die Zahl der eingegangenen Korrespondenzen von 1905 bis 1912 um 50 Prozent gestiegen ist (1912: 21,109).

Nach wie vor ist, so lesen wir in dem interessanten Berichte, der leidige *Alkoholismus* oder sonstige Liederlichkeit eine ergiebige Quelle der Armut, und eine solche sind ferner die viel zu frühe und leichtfertig geschlossenen Ehen. Eine besondere Art von leichtfertigen Heiraten sind jene, wobei alte Männer noch jugendliche, um 25—40 Jahre jüngere Frauen ehelichen; regelmäßig sind dabei auch diese Frauen nicht viel wert; diese Ehen pflegen aber um nichts weniger fruchtbar zu bleiben als normale; bald verfaßt die Erwerbsfähigkeit des Familienvaters, und die öffentliche Armenpflege muß in die Lücke treten. Verhältnismäßig stark belastet werden die Kredite der Direktion sodann durch *uneheliche Kinder*, und da betont der Bericht, daß die Gemeindebehörden noch nicht genügend vertraut sind mit Art. 311 Z. G. B., wonach die zuständige Vormundschaftsbehörde von Amtes wegen in jedem Falle dem Kinde einen Beistand zu ernennen hat. In der großen Mehrzahl der Fälle wird aber die öffentliche Unterstützung beansprucht aus Gründen, wo von irgend einem *Selbstverschulden* nicht gesprochen werden kann, sondern wo Krankheit, Todesfälle, Alter, Arbeitslosigkeit u. a. m. die Unterstützungsbedürftigkeit heraufbeschwören, und bevor da eine Besserung für das Armenwesen eintritt, müssen die sozialen Fürsorgebestrebungen aller Art noch besser ausgebaut werden, als sie es jetzt sind. Wie die soziale Fürsorge, auch wo sie auf bloßer Selbsthilfe beruht, die Lage ganzer Berufsschichten zu heben und damit die Armenlasten zu vermindern vermag, zeigt die Tatsache, daß unter den vielen Tausenden von Armenfällen, welche die Direktion beschäftigten, sich bloß zwei *Schriftfeger* befinden; demgegenüber mag es auffallen, daß eine ganze Anzahl von Eisenbahnangestellten Unterstützung beansprucht, ohne daß im geringsten von Selbstverschulden gesprochen werden könnte. -h-

— Herr Lehrer und Amtsvormund Emil Javer in Nidau hat sich die große und wichtige Aufgabe gestellt, über die Anstaltszöglinge und deren Eltern möglichst genaue Erhebungen zu veranstalten. Unter der Empfehlung der kantonalen Armeindirektion versandte er an sämtliche Vorsteher der bernischen Erziehungsanstalten Zirkulare samt statistischen Bogen; er wollte durch eine *statistische Erhebung* zum Teil den Ursachen der administrativen oder gerichtlichen *Verjorgung* der Kinder in diesen Anstalten nachforschen, zum Teil über die

psychischen und intellektuellen Faktoren dieser Kinder im großen und ganzen ein Gesamtbild erhalten.

Herr Fawer geht von der Tatsache aus, daß wir überhaupt keine richtig geführte Justizstatistik haben, und noch weniger erhielt man bis jetzt Berichte orientierenden Charakters über die intellektuellen, psychischen und sozialen Faktoren bei den Zöglingen unserer Erziehungsanstalten. Es ist sicher, daß diese Berichte gar nicht so wertlos sind, verschaffen sie uns doch in gewissem Maße Einblick in das Wesen der Opfer einer heimtückischen Vererbung, einer verkehrten Erziehung oder der Folgen des Pauperismus. Und gerade in unsern Erziehungsanstalten, deren Zöglinge aus allen Enden der einzelnen Kantone wie der ganzen Schweiz zusammengewürfelt werden, ist eine genaue Differenzierung der einzelnen Kinder nach der intellektuellen wie psychischen Seite ganz unerlässlich; und zu diesem Zwecke muß den häuslichen Verhältnissen der Eltern oder Pflegeeltern, dem sittlichen Verhalten derselben, dem Wesen und Inhalt der Familie, sowie der Ein- und Unterordnung derselben in den Staatsorganismus nachgefragt werden. Freilich hat sich bei der Umfrage auch gezeigt, wie die Anstaltsvorsteher über die Familienverhältnisse der einzelnen Zöglinge zum Teil recht wenig wissen, zum Teil auch infolge des großen, mit der Anstalt verbundenen Landwirtschaftsbetriebes nicht genügend Zeit haben, um spezielle Nachforschungen zu veranstalten. Es dürfte dies — meint Herr. Fawer — Sache der Administrativbehörden sein, die bei jeder Einweisung eines Kindes ausführlichen Bericht übermitteln dürften.

Seither hat Herr Fawer seine Enquete auf sämtliche Anstalten der Schweiz ausgedehnt. Sie ist leider nicht musterträchtig und lückenlos in jeder Beziehung, da erstens die Berichte nicht von allen Anstalten erhältlich waren und zweitens zur Festsetzung einer einheitlichen Grundlage über die einzelnen Angaben eine Begleitung hätte beigegeben werden müssen. Wir wollen deshalb keine der Zahlen reproduzieren. Die Anstaltserziehung erscheint einestheils als unmittelbare Folge der sozialen Not, andererseits ruft die mit dem mangelnden Verstande einhergehende Schwäche des sittlichen Empfindens der Internierung in einer Anstalt. Das Gesamtbild ist ein überaus trauriges. Die Familie, die in normalen Verhältnissen als die vornehmste Erzieherin unseres Volkes gilt, die die sittlichen Werte im Kinde festlegt, wird zur verheerenden Vererbung. Darum erhebt der Verfasser der Erhebung mit Recht: Fürsorgeerziehung in allen möglichen Formen. A.

— Ferienversorgung schwächlicher Schulkinder. Im Anschluß für kirchliche Liebestätigkeit hat Herr Pfarrer M. Billeter in Lyß über die Ferienversorgung schwächlicher Kinder im Jahre 1912 Bericht erstattet. Es konnten in den Blättern der Lehrerschaft und den Schulkommissionen 46 Adressen geeigneter Ferienorte mitgeteilt werden, wo für über 150 Kinder Gelegenheit zur Erholung bei gesunder Luft und Kost geboten war. Die Gelegenheit ist leider auch im Jahre 1912 nur teilweise benutzt worden. In etwa 25 Pflegeorten haben 88 Kinder einen kräftigenden Ferienaufenthalt gemacht. Überall wurde trotz der ungünstigen Witterung ein sehr befriedigender Erfolg gemeldet.

Herr Pfarrer Billeter hat sich bemüht, eine ungefähre Zusammenstellung der ganzen auf dem Gebiet der Ferienversorgung geleisteten Arbeit zu machen. Eine Umfrage bei sämtlichen Schulbehörden hat ergeben, daß eine stattliche Zahl von Gemeinden, meist größere industrielle Ortschaften, für gesunde Ferienaufenthalte bedürftiger Schulkinder gesorgt hat. Die Kinder wurden teils einzeln in Familien, teils gemeinsam in Abteilungen und Ferienkolonien untergebracht. In dieser Weise mögen im Jahre 1912 ungefähr 760 Kinder dieser Wohlthat

teilhaftig geworden sein. Doch sind in dieser Zahl die Ferienversorgungen der Städte Biel und namentlich Bern nicht inbegriffen.

In den letzten Jahren ist eine erhebliche Zunahme dieser wertvollen Fürsorge an schwächlichen Kindern festzustellen. Es wird hier ein gut Stück Arbeit im Kampf gegen Verarmung, Not und Tuberkulose geleistet. Fast noch höher einzuschätzen ist aber der Sonnenschein der Freude und der geistigen Erquickung, der dabei in manches sonst trübe Kinderleben fällt. A.

— **Stadtberniſche Zünfte.** Bekanntlich führen die 12 stadtberniſchen Zünfte eigene Armen- und Vormundſchaftspflege, und zwar iſt ihre Fürſorge eine anerkannt ſorgfältige. Mehrere Zünfte haben ſich nun mit Rückſicht auf die Neuerungen des Zivilgeſetzbuches neue Reglemente gegeben. — Vor uns liegt dasjenige der Geſellſchaft zum Mohren. Wir erwähnen daraus nur die Beſtellung eines Amtsvormundes zur Führung von Vormundſchaften, für die keine geeigneten Vormünder vorhanden ſind. Ferner alle Beſtimmungen, die die Armenpflege angehen, ſo z. B. den Art. 76: „Die größte Sorgfalt iſt auf zweckmäßige Auswahl der Koſtorte, Schulen, Lehrmeiſter und Lehrmeiſterinnen zu verwenden. Es iſt hiebei weniger auf die Koſten, als darauf zu ſehen, daß die Kinder das Vorbild chriſtlicher Geſinnung und Sittlichkeit, von Fleiß und Sparſamkeit vor ſich haben, und daß ſie eine ihren Anlagen entſprechende Tüchtigkeit erwerben.“ — Solange die ſtadtberniſchen Zünfte dieſe Maxime hochhalten, werden ſie ihr Exiſtenzrecht behalten. A.

Solothurn. Erziehungspflicht der Eltern und Schutzmaßnahmen der Behörden (Z. G. B. Art. 275 und 276; 283 und 284). Einem zirka 9 Jahre alten Knaben mußte das linke, vollſtändig erblindete Auge entfernt, das rechte gefährdete Auge operiert werden. Wegen der äußerſten Schonungsbedürftigkeit dieſes kranken Auges empfahl der Arzt Unterbringung des Knaben in einer Blindenerziehungsanſtalt; dieſelbe erfolgte auch im Einverständnis mit den Eltern, nachdem ein Verſuch mit dem Beſuch der Gemeindegemeindeſchule nicht befriedigt hatte. Anläßlich einer Erkrankung (Unterkiefergeſchwulſt) nahmen die Eltern den Knaben, angeblich nur vorübergehend, wieder zu ſich, weigerten ſich dann aber, ihn in die Anſtalt zurückzubringen, da ein anderer Augenarzt die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Anſtaltsverſorgung verneint hatte und ſie den Knaben bei ſich zu behalten wünſchten.

Die zuiſtändige Vormundſchaftsbehörde verfügte nun aber geſtützt auf einen eingehenden Bericht des erſtbehandelnden Arztes nach Maßgabe der Art. 275, 276 und 283 Z. G. B. und § 86 des kantonalen Einführungsgesetzes, daß der Knabe wieder der Blindenerziehungsanſtalt zu übergeben ſei. Dieſer ärztliche Bericht lautet für den Patienten peſſimiſtiſch; darnach könnte der Knabe momentan bei äußerſter Aufopferung des Lehrpersonals in einer Spezialklasse unterrichtet werden; die hohe Wahrſcheinlichkeit einer Verſchlimmerung müſſe aber bei der Erziehung berückſichtigt werden, wezhalb die Unterbringung des Knaben in einer Spezialanſtalt durchaus geboten ſei. Gegen den Beſchluß der Vormundſchaftsbehörde führte der Vater des Knaben beim zuiſtändigen Oberamt und, als dieſes den Entſcheid der Vorinſtanz beſtätigte, beim Regierungsrat Beſchwerde. Er berief ſich vorab darauf, daß der zweitkonſultierte Spezialarzt von einer Anſtaltsverſorgung abgeraten habe, weil der Knabe imſtande ſei, die gewöhnliche Schule oder aber ſicher eine Spezialklasse zu beſuchen; überdies erklärte ſich der Vater aber bereit, den Knaben vorſorglich zu Hauſe die Blindenſchrift erlernen zu laſſen. Sodann machte die Beſchwerde inſbeſondere geltend, daß die Verbringung in eine Blindenanſtalt nur dann behördlich angeordnet und die elterliche Gewalt nur dann erſetzt werden könne, wenn die Eltern ihre